

## Der Postverkehr mit Kriegsgefangenen, Internierten und Konfinierten.

Die Postdirektion veröffentlicht folgende Kundmachung:

### A. Verkehr mit Kriegsgefangenen.

1. An die in den feindlichen Staaten befindlichen österreichisch-ungarischen Kriegsgefangenen und von den in Oesterreich befindlichen Kriegsgefangenen können versendet werden:

a) gewöhnliche Briefe und Postkarten nach Frankreich, Großbritannien, Japan, Montenegro, Rußland und Serbien; das Gewicht der Briefe ist im Verkehr mit Frankreich auf 20 Gramm, in den übrigen Relationen auf 100 Gramm beschränkt.

b) Wertbriefe nach Frankreich, Großbritannien und Rußland.

c) Postanweisungen nach Frankreich, Großbritannien, Japan, Rußland und Serbien. Der Höchstbetrag der Postanweisungen nach Rußland ist 800, und den übrigen vier Ländern 1000 Frank.

d) Pakete bis zum Gewichte von einschließlich fünf Kilogramm (Colis postaux) nach Frankreich, Großbritannien und Rußland.

Alle diese Sendungen sind portofrei.

Rekommandierte Sendungen und Nachnahmesendungen sind nicht zulässig, Postpakete nach Frankreich dürfen nicht mit Wertangabe versehen sein.

2. Alle Sendungen müssen mit einer möglichst genauen Adresse versehen sein. Bei den für die österreichisch-ungarischen Kriegsgefangenen bestimmten Sendungen muß die Adresse den Vor- und Zunamen, den militärischen Grad, das Regiment und so weiter, den Aufenthaltsort und das Bestimmungsland enthalten und mit lateinischen Buchstaben geschrieben sein. Bei Briefen nach Rußland empfiehlt es sich, die Adresse auf die linke halbe Seite des Umschlages zu schreiben, damit die freie rechte Seite nachträglich zur Bezeichnung der Adresse in russischer Schrift benützt werden kann. Bei den Sendungen nach Großbritannien ist der Vorname nur in der deutschen oder englischen Form anzugeben; ist bei diesen Sendungen der Aufenthaltsort des Empfängers nicht bekannt, so ist dafür die Nummer des Kriegsgefangenen sowie der Vermerk „c/o. Prisoners of war Information Bureau, 49 Wellington Street, London W. C.“ beizufügen. Wegen der besonderen Bestimmungen bezüglich der Adressierung der Postanweisungen siehe Punkt 4. Bei allen Sendungen ist ferner rechts oberhalb der Adresse in auffallender Weise der Vermerk: „Kriegsgefangenen-Sendung. Gebührenfrei.“ oder „Brisonnier de guerre, — en franchise de taxe“ beizufügen. Bei den Postanweisungen ist dieser Vermerk auf dem rechten Abschnitt, bei den Postpaketen sowohl auf der Sendung selbst, als auch auf dem rechten Abschnitt der Postbegleitadresse anzubringen.

Außer der Adresse des Empfängers hat der Absender auch noch seinen eigenen Namen und seine Adresse anzugeben, und zwar bei den Briefen auf der Rückseite des Umschlages, bei den Postkarten auf dem linken Teile der Vorderseite, bei den Postanweisungen auf der Vorderseite des linken Abschnittes, bei den Postpaketen auf der Sendung selbst und auf dem linken Abschnitt der Postbegleitadresse.

3. Die Briefe und Wertbriefe müssen offen aufgegeben werden. Die Wertbriefe dürfen keine schriftlichen Mitteilungen enthalten.

4. Zur Ausfertigung der Postanweisungen sind die für den internationalen Verkehr vorgeschriebenen Formulare zu verwenden. Der Betrag ist in der Frankwährung anzugeben. Die Adresse der Postanweisungen nach Frankreich, Großbritannien, Japan und Rußland, welche ausschließlich durch die schweizerische Postverwaltung vermittelt werden, hat zu lauten: „An die Oberpostkontrolle in Bern, Schweiz“. Bei den Postanweisungen nach Serbien hat der Absender die Wahl, sich der Vermittlung der schweizerischen oder der rumänischen Postverwaltung zu bedienen. Im ersten Falle hat die Adresse ebenfalls „An die Oberpostkontrolle in Bern, Schweiz“, im letzten Falle dagegen: „An das k. k. Selbstbestellamt Wien 1“ zu lauten. Auf der Rückseite des linken Abschnittes ist die Adresse des Empfängers möglichst genau (siehe Punkt 2, Absatz 1) anzugeben. Wegen der Angabe der Adresse des Absenders vergleiche oben, Punkt 2, Absatz 2. Schriftliche Mitteilungen dürfen auf dem Abschnitte nicht angebracht werden.

Die Einzahlung der Postanweisungen erfolgt nach einem Umrechnungsverhältnis, welches von Fall zu Fall festgesetzt wird. Gegenwärtig gilt für Postanweisungen das Umrechnungsverhältnis 100 Frank = 120 Kronen.

5. Die Postpakete dürfen nur Kleider, Wäsche und sonstige für den persönlichen Bedarf dienende Gebrauchsgegenstände enthalten. Der Beispruch einer schriftlichen Mitteilung ist unzulässig, ebenso dürfen schriftliche Mitteilungen auf dem Abschnitt der Begleitadresse nicht angebracht werden. Die Aufgabepostämter sind ermächtigt, nach Erfordernis zur Feststellung des Inhaltes die Eröffnung der Pakete zu verlangen.

Bezüglich der Verpackung und des Verschlusses gelten dieselben Vorschriften wie für Postpakete nach dem betreffenden Bestimmungslande überhaupt. Es liegt jedoch im Interesse der Absender, zur Verpackung nur starke Wachselektrolyt oder einen sonstigen wasserdichten Stoff oder feste Holzlisten zu verwenden. Auch empfiehlt es sich, die Adresse auf die Verpackung selbst zu schreiben. Für die Postpakete sind Zollerklärungen erforderlich. Die Versendung geschieht auf Gefahr des Absenders.

6. Die Aufgabe der Postsendungen an Kriegsgefangene kann bei jedem Postamte in der gleichen Weise, wie die der sonstigen Postsendungen vorgenommen werden.

Die Aufgabe der gewöhnlichen Briefe und Postkarten an die Kriegsgefangenen kann auch durch Einwurf in den Briefkasten erfolgen.

### B. Verkehr mit Internierten und Konfinierten.

1. An die in den feindlichen Staaten internierten (das sind die in einem Lager zurückgehaltenen) oder konfinierten (das heißt die nur unter besonderer behördlicher Aufsicht stehenden), nicht kriegsgefangenen österreichischen und ungarischen Staatsbürger können von ihren Angehörigen in Oesterreich versendet werden:

a) gewöhnliche (nicht rekommandierte) Briefe und Postkarten nach Frankreich, Großbritannien, Rußland und Serbien;

b) Wertbriefe (ohne Nachnahme) nach Großbritannien;

c) Postanweisungen nach Frankreich, Großbritannien, Rußland und Serbien. Der Höchstbetrag für Postanweisungen nach Rußland ist 800, nach den übrigen drei Ländern 1000 Frank. Bemerkung wird jedoch, daß in Frankreich den Internierten und Konfinierten von den überwiesenen Geldbeträgen in der Regel nur 20 Frank auf einmal ausgezahlt werden;

d) Postpakete (ohne Nachnahme) nach Großbritannien und Rußland.

Die gleichen Gattungen von Sendungen können auch von den in Oesterreich internierten und konfinierten, nicht kriegsgefangenen Staatsbürgern der feindlichen Länder an ihre Angehörigen abgefertigt werden.

Die Sendungen sind portopflichtig mit Ausnahme jener, die an die in Großbritannien internierten österreichischen (ungarischen) Staatsbürger gerichtet sind oder von den in Oesterreich internierten britischen Staatsbürgern aufgegeben werden.

2. Alle Sendungen müssen mit einer möglichst genauen Adresse versehen sein. Bei den Sendungen an die Internierten und Konfinierten muß immer nach dem Namen des Empfängers in auffallender Weise der Vermerk „Interné(e)“ oder „Confiné(e)“ oder „Sujet autrichien“ beigefügt sein. Bezüglich der besonderen Bestimmungen für die Adresse der Sendungen nach Großbritannien siehe unter A, Punkt 2, Absatz 1.

Der Absender hat auch seinen Namen und seine Adresse in der unter A, Punkt 2, Absatz 2, erwähnten Weise anzugeben und, wenn er ein Internierter (Konfinierter) ist, den Vermerk „Interné(e)“ oder „Confiné(e)“ oder „Sujet français (anglais etc.)“ hinzuzusetzen.

Im übrigen gelten für diese Sendungen die Bestimmungen unter A, Punkt 3, 4, 5 und 6.